

Einreicher:

Herr Dr. Hans-Otto Gerlach**Anfrage**

an Landrat



an Vorsitzenden



öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Kreistag Uckermark

Datum:

24.09.2014

Inhalt:

Eigenanteile an den Kosten der Schülerbeförderung im Landkreis

Fragestellung:

Auf welcher Rechtsgrundlage erhebt der Landkreis Eigenanteile an den Beförderungskosten?

Begründung:

In der Satzung des Landkreises\* heisst es: "Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat auf Grund der §§ 5 und 29, Abs. 2, Nr. 9, Landkreisordnung (LKrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433) in der jeweils geltenden Fassung i. V. mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung am 24.09.2003 folgende Satzung beschlossen".

Die Landkreisordnung wurde inzwischen durch die neue Kommunalverfassung ausser Kraft gesetzt. Obwohl 2012 neu erlassen, ist die Rechtsquelle diesbezüglich falsch zitiert.

Im Schulgesetz des Landes Brandenburg sind in der letztgültigen Fassung in § 112 (Schülerfahrtkosten) keine Bestimmungen zur Erhebung der Beiträge mehr enthalten, anders als in früheren Fassungen.

Nach der selbst gegebenen Satzung erhebt der Landkreis offensichtlich widerrechtlich solche Beiträge, weil die Satzung nicht der "jeweils geltenden Fassung" des Schulgesetzes angepasst wurde.

\*Siehe Landkreis Uckermark, Kreisrecht, Satzungen: "Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Schülerbeförderungssatzung)  
(in der Fassung der Fünften Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark  
(Fünfte Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung) vom 23.04.2012"

gez. Dr. Gerlach

Unterschrift

20.07.2014

Datum

## **Anlagenverzeichnis:**